Lehrvertrag ichriftlich geichloffen ift. In ben Gallen bes § 128 Mbfat 1 und 4 fann der Unipruch nur geltend gemacht werben, wenn biefes in bem Lehrvertrage unter Feitiebung ber Art und Sobe ber Entichabigung

Der Anipruch auf Entichabigung erlifcht, wenn er nicht innerhalb vier Bochen nach Auflösung bes Lehrverhaltniffes im Bege ber Rlage ober Einrebe geltend gemacht ift.

§ 133. Ift von bem Lehrherrn bas Lehrverhaltnis aufgeloft worben, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlaffen hat, fo ift die von bem Lehrheren beanspruchte Entschädigung, wenn in bem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ift, auf einen Betrag festgufegen, welcher für jeden auf ben Tag bes Bertragsbruchs folgenden Tag ber Lehrzeit, bochftens aber für fechs Monate, bis auf die Salfte des in dem Geiverbe des Lehrherrn ben Gefellen ober Gehulfen ortsublich bezahlten Lohnes fich belaufen barf.

Für die Rahlung ber Entichabigung find als Gelbitichuldner mitverhaftet ber Bater bes Lehrlings fowie berjenige Arbeitgeber, welcher ben Lehrling jum Berlaffen ber Lehre verleitet ober welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, bag ber Lehrling gur Fortiegung eines Behrverhaltniffes noch verpflichtet war. Sat ber Entichadigungeberechtigte welcher ben Lehrling verleitet ober in Arbeit genommen bat, Renninis erhalten, jo erlijcht gegen bieje ber Entschädigungsanspruch erft, wenn berielbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Renntnis geltend gemacht ift.

II. Ermahnungen an die Gefellen.

1. Wie foll fich der Weielle gegen feinen Deifter benehmen ?

Bas wir Seite 664-676 über bas Berhalten bes Lehrlings gefagt haben, findet in erhöhtem Grabe auch auf ben Gefellen Unwendung. Er begegne mit Buvortommenheit und völliger Ergebenbeit feinem Meifter, mit freundlicher Aufmertfamfeit feinen Rebengefellen, mit wohlwollender Gute den Lehrlingen. Das Bestreben, Bufriedenheit, bas Bertrauen und bie Buneigung bes Meifters fich gu erwerben, wird gewiß bon Erfolg fein, wenn ber Gefelle es immer ungeschwächt bethatigt; wenn er mit Gifer und Gleiß feinen Berrichtungen porfteht, und eher etwas mehr thut, als was er eben gu thun braucht, benn weniger; wenn er besonderen Anordnungen und Wünschen des Meisters itrenge Folge leiftet und etwaige abweichenbe Meinungen bescheiben borträgt; wenn er mit freundlicher Offenheit bem Deifter entgegenkommt und ihm auch auger bem Beschäft gern jede Befälligfeit erzeigt, ohne aber ben Rriecher gu fpielen, ber burch entwürdigende Demut und Schmeichelei auf Roften feiner Umgebung fich in die Gunft feines herrn einschleicht, bie er dann ichwerlich lange genießen fann. Den Angehörigen bes Meisters gegenüber follte der Geselle immer ben Plat eines Freundes ber Familie einnehmen, und burch Aufmertfamteit, Freundlichteit und Befälligfeit fich als ein folder bewähren.